

# Licht und Schatten: Bildrechte beim wissenschaftlichen Publizieren

---



---

Kopieren ist eine ganz wichtige Kulturtechnik. Ohne die kommen wir im Leben nicht aus.  
Kopiert wurde immer schon.

Dass heute der Eindruck erweckt wird, Kopieren sei per sé etwas moralisch Unzulässiges  
oder Schlechtes, das scheint mir ganz unzutreffend zu sein.

Welche Fälle von Kopieren sind moralisch erlaubt, sollten vielleicht auch deshalb rechtlich  
erlaubt sein?

Was ist überhaupt ein „Original“ ?

Forschungsgruppe „Ethik des Kopierens“ Bielefeld, Zentrum für Interdisziplinäre Forschung (2015/16)

[https://www.uni-bielefeld.de/\(de\)/ZiF/FG/2015Copying/Videos/](https://www.uni-bielefeld.de/(de)/ZiF/FG/2015Copying/Videos/)

# Agenda

---

1. Schutzrechte am Bild: Urheberrecht und Ähnliches
2. Grenzen des Urheberrechtsschutzes
3. Lizenzen
4. Open Access

# Abbildungsverbote als Forschungshindernis ?

---

„Mit Abbildungsverboten missbrauchen Künstler das Urheberrecht“

<https://irights.info/artikel/wolfgang-ullrich-mit-abbildungsverboten-missbrauchen-kuenstler-das-urheberrecht/27027>

Grafiker / Fotografin

Andere AutorInnen

Zitatrecht  
oder  
Lizenzvertrag

Einbau fremder  
Inhalte in die  
Diss.



DoktorandIn

Verlagsvertrag

Einräumung der  
Rechte an der  
Diss. an den  
Verlag

Verlag

# Agenda

---

1. **Schutzrechte am Bild: Urheberrecht und Ähnliches**
2. Grenzen des Urheberrechtsschutzes
3. Lizenzen
4. Open Access

# 1. Schutzrechte am Bild: Urheberrecht und Ähnliches

# Welche Bilder sind rechtlich geschützt ?

---



# Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

---

## •§ 2 Geschützte Werke

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
  - 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
  - 2. Werke der Musik;
  - 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
  - 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
  - 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
  - 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
  - 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

**(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.**



# Schutz nicht nur der Idee

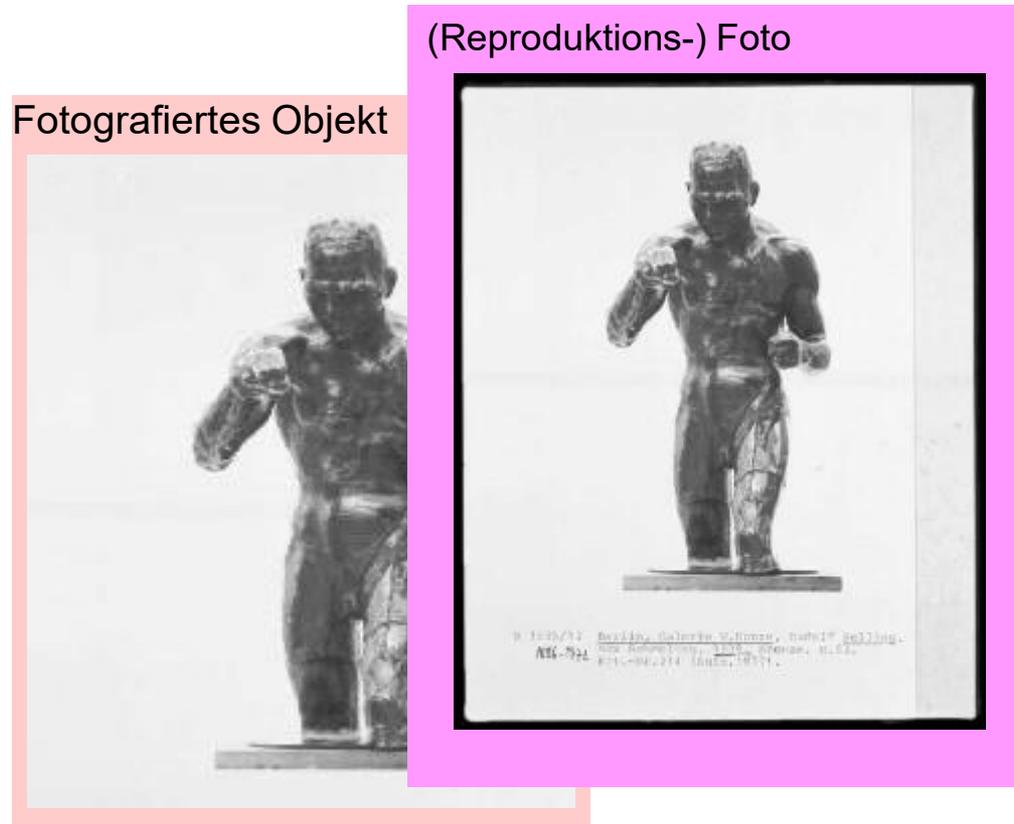
---



# Wann sind Fotos „persönliche geistige Schöpfungen“ ?



## 2 Objekt-Schichten = 2x Urheberrechtsschutz ?

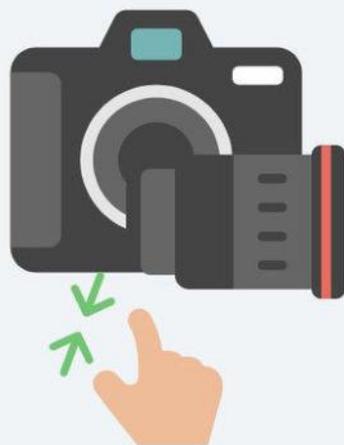


Max Schmeling, 1929  
Digitales Objekt (1977), Quelle: Bildarchiv Foto Marburg

[https://de.wikipedia.org/wiki/Manfred\\_Tischer](https://de.wikipedia.org/wiki/Manfred_Tischer)

---

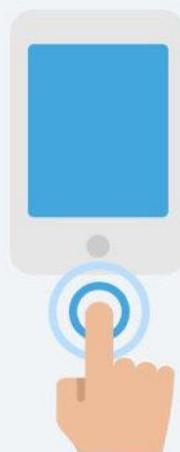
# Urheberrecht bei Lichtbildern



## Lichtbildwerk

Kontextualisierender,  
gestalterischer Intellekt

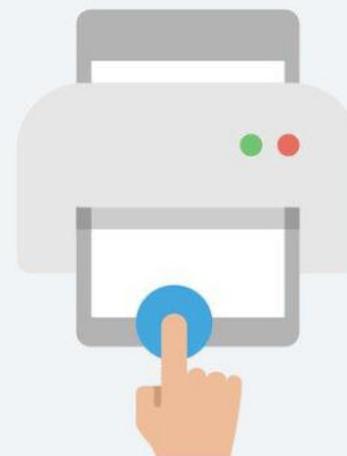
Werksqualität  
persönlich, geistige Schöpfung  
Lichtbildwerkschutz  
gem. § 2 Abs. 2 UrhG  
Urheberrecht erlischt  
70 Jahre p.m.a.



## Lichtbild

Reproduzierender  
Intellekt

keine schöpferische, aber  
persönlich geistige Leistung  
Lichtbildschutz  
gem. § 72 UrhG  
Urheberrecht erlischt  
50 Jahre nach Herstellung  
oder Erstveröffentlichung

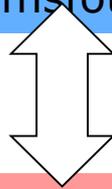


## Technisches Bild

Kein Intellekt  
rein technische Leistung

keine Werksqualität  
keine geistige Leistung  
Durch die technische  
Reproduktion entsteht  
kein Urheberrechtsschutz

Fotos von dreidimensionalen Objekten  
= oft „Werk“ nach § 2 UrhG  
Evtl. nicht bei regelkonformer  
Museumsfotografie



Einfacher (Massen-) Scan von  
Buchseiten: Kein Rechtsschutz

Und was ist mit Fotos von Gemälden ?  
(wohl) nur einfaches Lichtbild nach § 72  
UrhG



# Rechtsstreit: Foto gemeinfreier Gemälde des Reiss-Engelhorn-Museums in Wikimedia

---

## Fall: Reiss-Engelhorn-Museum ./ . Wikipedianer Teil 1:

**Einscannen der Gemäldefotos aus einem Museumskatalog und Hochladen auf Wikimedia**



Bei ihrer Anfertigung hat der Fotograf Entscheidungen über eine Reihe von gestalterischen Umständen zu treffen, zu denen Standort, Entfernung, Blickwinkel, Belichtung und Ausschnitt der Aufnahme zählen.

**Deshalb erreichen solche Fotografien regelmäßig - so auch im Streitfall - das für den Schutz nach § 72 Abs. 1 UrhG erforderliche Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung.**

Die Klägerin hat den Beklagten auf Unterlassung und Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Anspruch genommen. Sie stützt ihren Unterlassungsanspruch hinsichtlich der vom Beklagten eingescannten Fotografien auf Urheber- und Leistungsschutzrechte. Hinsichtlich der vom Beklagten selbst erstellten Fotografien beruft sie sich auf eine Verletzung des mit dem Beklagten geschlossenen Besichtigungsvertrags, der ein Fotografierverbot enthalte, sowie auf eine Verletzung ihres Eigentums an den ausgestellten Objekten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist - soweit für die Revision von Bedeutung - ohne Erfolg geblieben.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Das Hochladen der eingescannten Bilder aus der Publikation der Klägerin verletzt das der Klägerin vom Fotografen übertragene Recht, die Lichtbilder öffentlich zugänglich zu machen (§ 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG, § 72 Abs. 1 UrhG, § 19a UrhG). Die Fotografie eines Gemäldes genießt Lichtbildschutz nach § 72 Abs. 1 UrhG. Bei ihrer Anfertigung hat der Fotograf Entscheidungen über eine Reihe von gestalterischen Umständen zu treffen, zu denen Standort, Entfernung, Blickwinkel, Belichtung und Ausschnitt der Aufnahme zählen. Deshalb erreichen solche Fotografien regelmäßig - so auch im Streitfall - das für den Schutz nach § 72 Abs. 1 UrhG erforderliche Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung.

Mit der Anfertigung eigener Fotografien anlässlich eines Museumsbesuchs hat der Beklagte gegen das vertraglich vereinbarte Fotografierverbot verstoßen. Die entsprechende Vorschrift in der Benutzungsordnung und zugehörige Bildprogramme, mit einem durchgestrichenen Fotoapparat stellen Allgemeine Geschäftsbedingungen

# Fotografien gemeinfreier Gemälde: Regelung seit 7.6. 2021

§ 68 UrhG: Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke werden nicht durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 geschützt

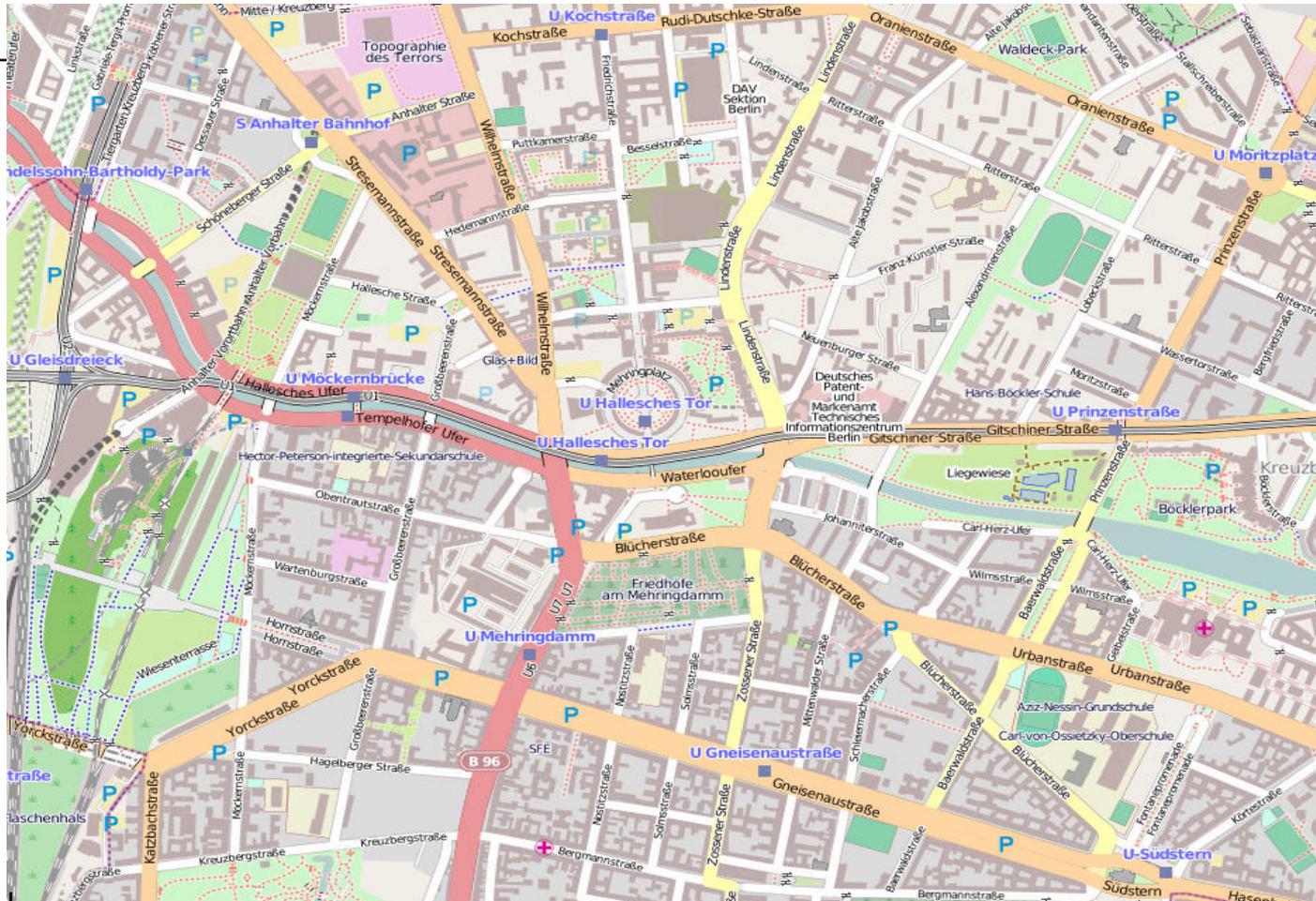
Was heißt das ?

- Kein Urheberrechtsschutz als einfaches Lichtbild, § 72
- **Daher:** Gar kein Urheberrechtsschutz für reine Reproduktionsfotos von Gemälden, weil bei diesen wohl nicht außerdem ein Werkschutz nach § 2 UrhG besteht
- **Rückwirkung** auch für vor dem 7.6.2021 erstellte Fotos: Wenn das Fotoobjekt erst später gemeinfrei wird, wird auch das Foto zu diesem Zeitpunkt gemeinfrei
- **Aber:** Fotos von urheberrechtlich geschützten Bildern können bis zum Ende der urheberrechtlichen Schutzfrist nach § 72 UrhG geschützt sein, Jedoch Maximal bis zum Ablauf der Schutzfrist nach § 72: 50 Jahre nach Herstellung bzw. Veröffentlichung

---

Das Abmalen eines Fotoausschnittes und der nachfolgende Verkauf von Artikeln, auf die das abgemalte Motiv gedruckt wurde, kann auch ohne Erlaubnis des Fotografen bzw. Rechteinhabers urheberrechtlich zulässig sein (LG Hamburg, Urteil vom 22.05.2020, Az. 308 S 6/18).

Voraus.: Genügender „Abstand“ zum Ausgangswerk („Freie Benutzung“, §24 bzw.23 UrhG); d.h. übernommene eigenpersönliche Züge des geschützten Werkes verblassen angesichts der Eigenart des neuen Werkes in der Weise, dass die Benutzung des älteren Werkes durch das neuere nur noch als **Anregung** zu einem neuen, selbstständigen Werkschaffen erscheint (vgl. BGH, Urteil vom 28.07.2016, Az. I ZR 9/15) ; hier: Beim Bildausschnitt nur „einfaches“ Lichtbild nach § 72 UrhG angenommen, daher ohnehin keine eigenpersönliche Züge“



Die OpenStreetMap-Mitarbeiter und der Commons-Benutzer Asperatus - [www.openstreetmap.org](http://www.openstreetmap.org)  
Kreuzberg 61 (ohne Darstellung der Grenzen, außerdem ohne die südlichen und östlichen  
Randgebiete)

...sind (wohl) nach § 72 UrhG rechtlich geschützt, wenn die Festlegung der Parameter auch eine menschliche Leistung zurückgeführt werden kann.>



[Google Maps](#)

[Google Maps-Hilfe](#)

[Berechtigungen für  
Geo-Produkte](#)

**Nutzungsbedingungen**

[Rechtliche Hinweise](#)

[Richtlinien für Fotos  
und Videos](#)

[Rechtliche Hinweise  
zu  
Brancheneinträgen](#)

## Zusätzliche Nutzungsbedingungen für Google Maps/Google Earth

Zuletzt geändert am 31. März 2020

Wenn Sie Google Maps/Google Earth nutzen möchten, müssen Sie 1) die [Nutzungsbedingungen von Google](#) und 2) diese zusätzlichen Nutzungsbedingungen für Google Maps/Google Earth ("**zusätzliche Nutzungsbedingungen**") akzeptieren. Die [rechtlichen Hinweise für Google Maps/Google Earth](#) und die [Google Maps/Google Earth APIs](#) sind durch Verweis in die zusätzlichen Nutzungsbedingungen einbezogen.

Bitte lesen Sie jedes dieser Dokumente sorgfältig durch. Sie bilden zusammen die "**Nutzungsbedingungen**" und enthalten die Vorgaben, die im Zusammenhang mit der Nutzung unserer Dienste von uns und von Ihnen zu beachten sind.

[Unsere Datenschutzerklärung](#) ist nicht Teil der vorliegenden Nutzungsbedingungen. Dennoch empfehlen wir Ihnen, sie zu lesen, um zu erfahren, wie Sie [Ihre Daten aktualisieren, verwalten, exportieren und löschen](#) können.

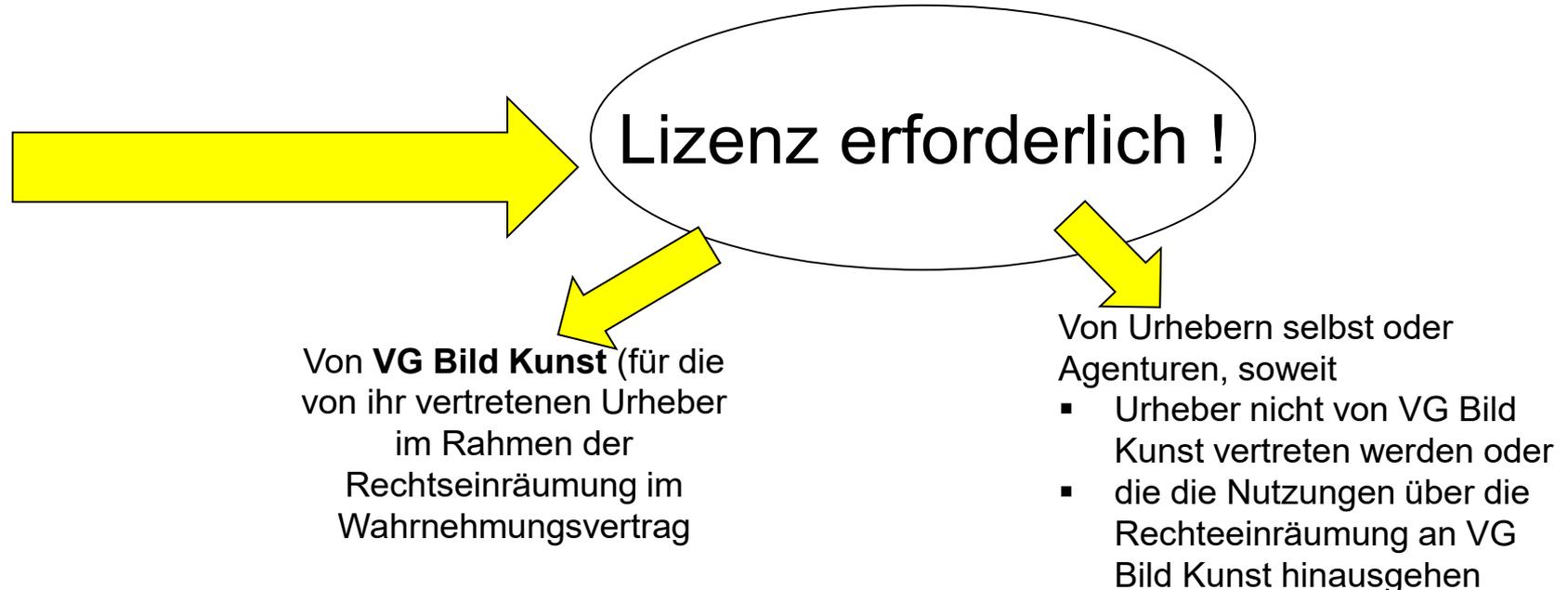
1. **Lizenz:** Sofern Sie die vorliegenden Nutzungsbedingungen einhalten, wird Ihnen gemäß den [Nutzungsbedingungen von Google](#) eine Lizenz zur Verwendung von Google Maps/Google Earth gewährt, die sich unter anderem auf folgende Funktionen erstreckt:
  - a. Karten ansehen und mit Anmerkungen versehen
  - b. KML-Dateien und Kartenebenen erstellen
  - c. **Mit ordnungsgemäßen Quellenangaben versehene Inhalte online, in Videos und in Printmedien veröffentlichen**

Nähere Einzelheiten dazu, wie Sie Google Maps/Google Earth verwenden dürfen, finden Sie auf der [Seite mit den Nutzungsrichtlinien](#)

# Was bedeutet der Schutz für die Nachnutzung ?

Rechteinhaber muss vor der Nutzung gefragt werden:  
Insbes. bei

- Vervielfältigung und Verbreitung
- Öffentlicher Wiedergabe (auch: Ins-Netz-Stellen)



# Wer ist der Urheber ?

---

## § 7 Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes. >

## § 10 Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft

> Bis zum Beweis des Gegenteils: Die Urheber-Angabe zählt

## **VI. Gebrauch technischer Geräte**

Jegliche wirtschaftliche Verwertung von Filmen und Fotos, die in den Museen aufgenommen wurden, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Museumsleitung. Für Ausstellungen und Ausstellungsräume können seitens der Museumsleitung auch generelle Fotografierverbote ausgesprochen werden.

---

## **Fall: Reiss-Engelhorn-Museum ./ . Wikipedianer, Teil 2:**

**Gemälde im Museum selbst fotografiert  
und Hochgeladen auf Wikimedia**

## Bundesgerichtshof zur Veröffentlichung von Fotografien gemeinfreier Kunstwerke

Urteil vom 20. Dezember 2018 - I ZR 104/17 - Museumsfotos

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass Fotografien von (gemeinfreien) Gemälden oder anderen zweidimensionalen Werken regelmäßig Lichtbildschutz nach § 72 UrhG genießen. Der Senat hat weiter entschieden, dass der Träger eines kommunalen Kunstmuseums von einem Besucher, der unter Verstoß gegen das im Besichtigungsvertrag mittels Allgemeiner Geschäftsbedingungen vereinbarte Fotografierverbot Fotografien im Museum ausgestellter Werke anfertigt und im Internet öffentlich zugänglich macht, als Schadensersatz Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung verlangen kann.

Die Klägerin betreibt das Reiss-Engelhorn-Museum in Mannheim. Sie hat im Jahr 1992 durch einen Mitarbeiter dort ausgestellte Kunstwerke fotografieren lassen und diese Fotografien in einer Publikation veröffentlicht.

Der Beklagte ist ehrenamtlich für die deutschsprachige Ausgabe des Internet Lexikons Wikipedia mit dem zentralen Medienarchiv Wikimedia Commons tätig. Der Beklagte hat Fotografien in die Mediendatenbank Wikimedia Commons hochgeladen und zum öffentlichen Abruf bereitgestellt, auf denen Werke - Gemälde und andere Objekte - aus der

Mit der Anfertigung eigener Fotografien anlässlich eines Museumsbesuchs hat der Beklagte **gegen das vertraglich vereinbarte Fotografierverbot verstoßen**. Die entsprechende **Vorschrift in der Benutzungsordnung und aushängende Piktogramme** mit einem durchgestrichenen Fotoapparat **stellen Allgemeine Geschäftsbedingungen dar, die wirksam in den privatrechtlichen Besichtigungsvertrag einbezogen worden sind** und der Inhaltskontrolle standhalten. Die Klägerin kann als Schadensersatz wegen der Vertragsverletzung des Beklagten gemäß § 280 Abs. 1, § 249 Abs. 1 BGB verlangen, dass der Beklagte es unterlässt, die Bildaufnahmen durch Hochladen im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Dieses Verhalten stellt ein äquivalent und adäquat kausales Schadensgeschehen dar, das einen hinreichenden inneren Zusammenhang mit der Vertragsverletzung aufweist.

Das eigene Foto: Recht am eigenen Bild:

§ 22 KunstUrhG:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“

---

### **Ausnahmen, § 23**

(interpretationsbedürftig):

- a) Bilder aus dem Bereich der  
Zeitgeschichte
- b) Bilder, auf denen die Person nur als  
Beiwerk erscheint
- c) Bilder von öffentlichen Veranstaltungen,  
Versammlungen, Aufzügen

Fotos: Barbara Herrenkind/Humboldt-Universität zu Berlin

1. Urheberrechtsschutz
- 2. Grenzen des Urheberrechtsschutzes**
3. Lizenzen
4. Open Access

Wann darf ein Werk ohne  
Zustimmung des Rechteinhabers  
genutzt werden ?

# Ablauf der Schutzfrist



>>> „Persönliche geistige  
Schöpfung“ (§ 2 UrhG)  
Urheberrechts-Schutz von  
Texten, Fotos usw.



**+ 70 Jahre  
(§ 64 UrhG)**

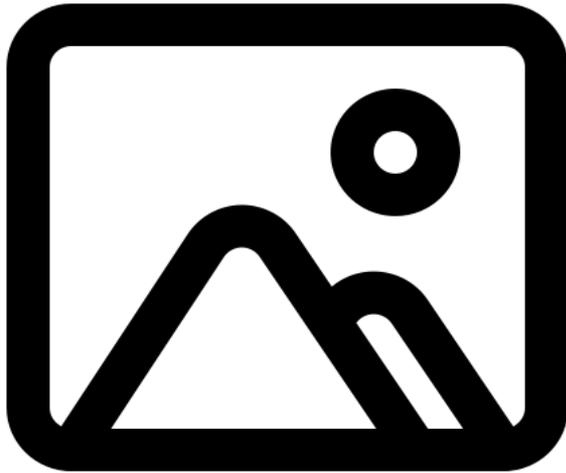
**Bei anonymen /  
pseudonymen  
Werken: 70 Jahre  
nach Erschaffung bzw.  
Veröffentlichung**

By: Hand Drawn

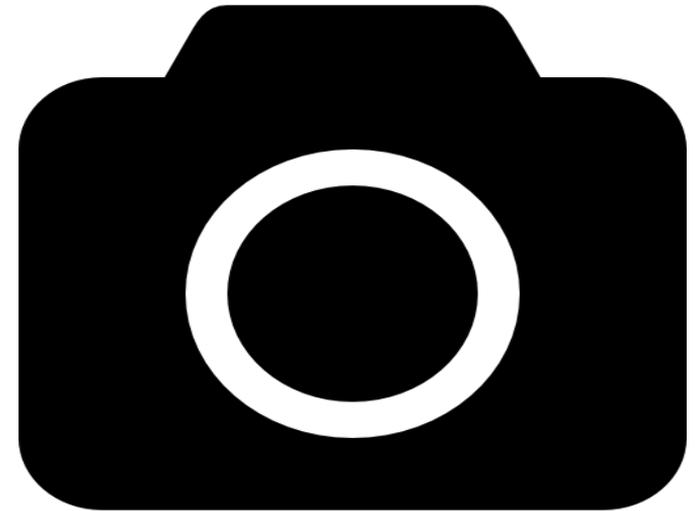
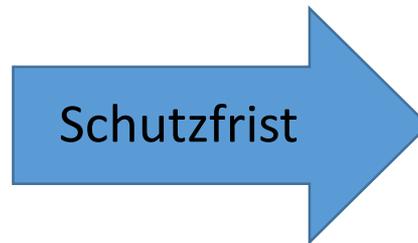
Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Quelle: <https://icon-icons.com/de/symbol/Tod/87711>

# Ablauf der Schutzfrist



Lichtbild (§ 72 UrhG)



50 Jahre nach Herstellung

# Erlaubnisregelungen („Schranken“)



Titel: „Moderne Schranke“

[https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Moderne\\_Schranke.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Moderne_Schranke.jpg)



Lizenziert unter CC BY SA 3.0 <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/deed.en>

By Stefan-Xp

## **§ 57 Unwesentliches Beiwerk**

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind. >



Einem objektiven Durchschnittsbetrachter darf nicht auffallen, wenn das Werk ausgetauscht oder weggelassen wird. Zudem dürfe die Gesamtwirkung bei einem Weglassen oder Austauschen nicht in irgendeiner Weise beeinflusst werden. Nicht mehr unwesentlich ist ein Werk jedenfalls, wenn es erkennbar stil- oder stimmungsbildend ist, eine bestimmte Wirkung unterstreicht, einen dramaturgischen Zweck erfüllt oder sonst charakteristisch ist. (BGH, Urt. v. 17.11.2014, „Möbelkatalog“)

---

## § 51 Zitate

**Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung  
und öffentliche Wiedergabe eines  
veröffentlichten Werkes zum Zweck des  
Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang  
durch den besonderen Zweck gerechtfertigt  
ist.**

....

- 
- „Veröffentlicht“ (Auch Vorträge)
  - „Einzelne“ Werke
  - **Zitatzweck: Hinreichender innerer Zusammenhang** muss hergestellt sein, z.B. Belegcharakter, Unterstützung des eigenen Gedankengangs, Geistige Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk.
  - > Kein Zitat:
    - Ersparen eigener Ausführungen
    - Ausschmückung
    - Wille, das zitierte Werk nur leichter zugänglich zu machen
  - Bearbeitung/Umgestaltung nur wenn unbedingt für die Wiss. Arbeit erforderlich, die Größe verändern oder Darstellung in schwarz-weiß Aber: i.d.R. kein Zuschnitt, Einfärbung
  - „Credit“: Angabe des Urhebers, ggf. des Verlags (§ 63 UrhG)

---

§ 51 S.1 Nr.1 (Wissenschaftliches Großzitat): ...einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk **zur Erläuterung des Inhalts** aufgenommen werden

- Notwendigkeit – Gerade **dieses Bild** muss es sein: z.B. Bei einem Aufsatz über Kumuluswolken: Es darf nicht irgendein fremdes Foto einer Kumuluswolke verwendet werden
- so viel wie nötig, so wenig wie möglich
- Gegenstand des zitierten Werkes muß zum zitierenden Werk passen: Buch- oder Musikcover dürfen nicht abgebildet werden, wenn Gegenstand der Arbeit der **Inhalt** eines Buches oder die Musik ist

## § 51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. ...

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Für das Zitat eines Gemäldes darf auch ein schon vorhandenes Lichtbild oder Lichtbildwerk, das dieses Gemälde zeigt, verwendet werden. Darauf, ob in dem zitierenden Werk nur eine Auseinandersetzung mit dem Gemälde oder auch mit dem Lichtbild bzw. Lichtbildwerk an sich erfolgt, kommt es nicht an. ...

Das gilt (wohl) auch, wenn das zitierte Werk selbst schon **gemeinfrei** ist

## § 59 UrhG: Werke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

...

- nur, wenn **ohne Hilfsmittel** (z.B. Leitern)
- „Äußere Ansicht“: Auch das Innere öffentlich zugänglicher Gebäude fällt **nicht** darunter
- **Luftbilder** (z.B. durch Drohnen) von Bereichen, die nicht von öffentlichen Wegen aus einsehbar sind, fallen **nicht** unter die Panoramafreiheit

1. Urheberrechtsschutz
2. Grenzen des Urheberrechtsschutzes
- 3. Lizenzen**
4. Open Access

# Wenn die „Schrankenregeln“ nicht passen: (Lizenz-) Vereinbarungen über die Nutzung erforderlich

- vertritt zahlreiche KünstlerInnen und ihre Erben bzw. ausländische Verwertungsgesellschaften
- schließt Individualverträge zur Nutzung für einen bestimmten Zweck, Umfang (im Gegensatz zu allgemeinen Lizenzen wie Creative Commons)

Suche

---

Statuten

---

Wahrnehmungsverträge

---

Verteilungsplan

---

Tarife

Tarife

Allgemeine Geschäftsbedingungen und allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

---

Erweiterte kollektive Lizenzen

---

Extended collective licenses

---

Geschäfts- und Transparenzberichte

---

Rahmenverträge

---

Information for Sister Societies

---

Informationen über nicht verteilbare Einnahmen

Bücher / Broschüren / E-Books / CD-ROM / DVD ^

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Büchern, Broschüren und Booklets, auf CD-Covern, CD-ROMs, DVDs (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

**Printmedien**

einmaliger Abdruck / Auflage bis	Seitengröße bis				
	1/8	1/4	1/2	1/1	2/1
250	4	7	9	11	16
500	9	13	18	22	33
1.000	15	21	27	34	49
1.500	23	30	39	49	61
1.750	26	34	44	55	69
3.000	45	56	70	88	110
5.000	62	78	97	122	153
7.500	88	110	137	171	214
10.000	101	127	159	198	247
15.000	111	138	173	217	269
20.000	119	150	187	233	292
30.000	134	166	208	262	325
50.000	173	216	269	336	420
80.000	210	263	329	411	514
je weitere 10.000	23	28	38	49	60

*Titel- und Rücktitelgestaltung: s. Pkt. II.1*

**Digitale Produkte (z. B. E-Books, CD-ROMs, DVDs)\***

Downloads / Zugriffe bis	Gebühr
250	9

## VG BILD-KUNST

Neue Wahrnehmungsverträge

Termine und Fristen

Informationen Ausschüttungen

Meldungen Urheber

Meldungen Urheber Ausland

Informationen für Verlage

**FAQ – Urheber und Lizenznehmer**

FAQ – Verlage

FAQ – Neue Wahrnehmungsverträge

FAQ – Social-Media-Bildlizenz

Berufsgruppen- und  
Mitgliederversammlungen

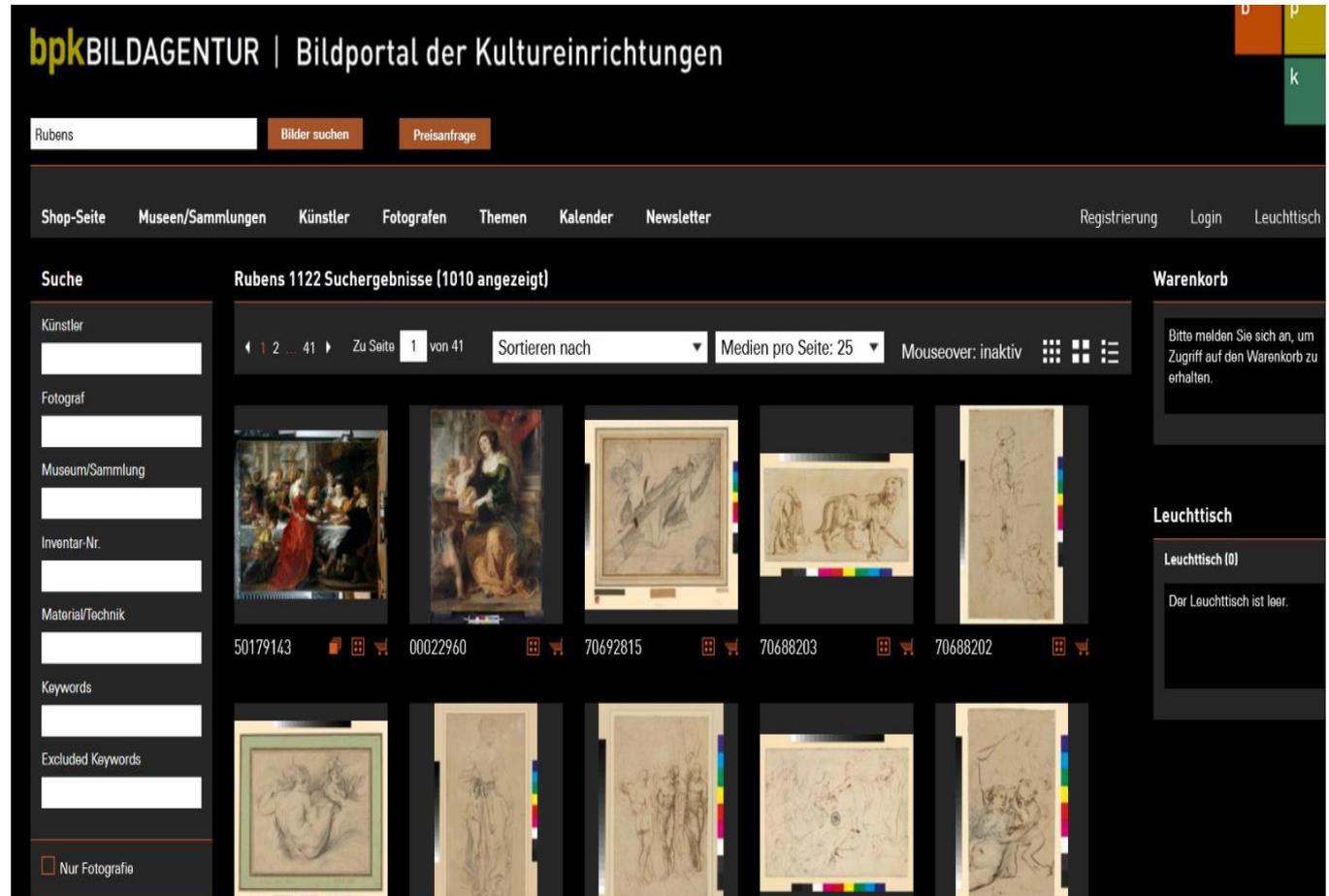
Vorstand

## FAQ Urheber und Lizenznehmer - Häufig gestellte Fragen

In unseren Frequently Asked Questions – kurz FAQs – finden Sie häufig gestellte Fragen mit den entsprechenden Antworten. Die Bereiche bei der VG Bild-Kunst werden täglich mit verschiedenen Fragen von Mitgliedern und Nutzern konfrontiert. Lesen Sie hier die wichtigsten FAQs aus den folgenden Bereichen im Überblick:

- › **Meldung Buch**
- › **Meldung Honorare**
- › **Meldung Einzelbilder**
- › **Meldung Film**
- › **Meldung Werkpräsentation**
- › **Meldung Werbefilm**
- › **Dokumentation und Mitgliedschaft**
- › **Folgerecht**
- › **Reprorecht**
- › **Senderechte**

- vertreten zahlreiche Bildgeber
- bieten Leistungen (direkte Bereitstellung von Bildern)
- Bedingungen oft restriktiver als bei Bildgeber selbst



BnF Gallica

Rechercher... dans tout Gallica

Accueil > 916 résultats page 1 sur 62 > Consultation

La Revue Blanche bi-mensuelle, [...], Charpentier et Fasquelle, édit...

### Informations détaillées

**NOTICE**

**Titre :** La Revue Blanche bi-mensuelle, [...], Charpentier et Fasquelle, éditeurs 11 rue de Grenelle : [affiche] : [affiche] / [Toulouse-Lautrec] 95 ; [monogramme de Lautrec en bas à gauche]

**Auteur :** Toulouse-Lautrec, Henri de (1864-1901). Illustrateur

**Éditeur :** [s.n.]

**Éditeur :** Imp. Edw. Ancourt (Paris)

**Date d'édition :** 1895

**Droits :** domaine public

**Type :** image fixe

**Type :** estampe

**Langue :** Français

**Format :** 1 est. : lithographie, en coul. , pinceau, crayon et crachis ; 128 x 92,5 cm

**Format :** image/jpeg

**Droits :** domaine public

**Identifiant :** ark:/12148/btv1b9012750h

**Source :** Bibliothèque nationale de France, RESERVE FNT DN-1 (TOULOUSE-)

La Revue Blanche bi-mensuelle, [...], Charpentier et Fasquelle, éditeurs 11 rue de Grenelle : [affiche] : [affiche] / [Toulouse-Lautrec]



La revue  
blanche  
bi-mensuelle  
le n° 60 cent.  
12 francs par An  
1 rue Laffitte  
Paris

Charpentier et Fasquelle, éditeurs,  
11 rue de Grenelle

Source gallica.bnf.fr / Bibliothèque nationale de France

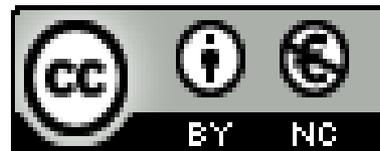
Image 1

Das gleiche Werk (Kunstwerk u. Foto) ist von BnF als public domain freigegeben

# „Freie“ Lizenzen/ Open-Content-Lizenzen

## Wie dürfen so lizenzierte Bilder nachgenutzt werden ?

---





### Schranke einfachster Konstruktion

ŠJů (cs:ŠJů) - Eigenes Werk

Jeviněves, Mělník District, Central Bohemian Region, the Czech Republic.

#### Einzelheiten zur Genehmigung

Ich, der Urheber dieses Werkes, veröffentliche es unter der folgenden Lizenz: Diese Datei ist unter der [Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 nicht portiert“](#) lizenziert. Dieses Werk darf von dir verbreitet werden – vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden neu. [Mehr](#)

[Weitere Einzelheiten](#)

- [CC BY-SA 3.0](#) [Hinweise zur Weiternutzung](#)
- File: Jeviněves, vstup bažantnice pomoklina od Jeviněvsí.jpg
- Erstellt: 26. Juni 2010
- Standort: 50° 21' 4" N, 14° 19' 34.3" E



## Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0)

Dies ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der [Lizenz](#) (die diese nicht ersetzt).

[Haftungsbeschränkung](#).

### Sie dürfen:

**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten

**Bearbeiten** — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen  
und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Der Lizenzgeber kann diese Freiheiten nicht widerrufen solange Sie sich an die Lizenzbedingungen halten.



### Unter folgenden Bedingungen:



**Namensnennung** — Sie müssen [angemessene Urheber- und Rechteangaben machen](#), einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob [Änderungen vorgenommen](#) wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

**Keine weiteren Einschränkungen** — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder [technische Verfahren](#) einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.



# Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0)

Dies ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der [Lizenz](#) (die diese nicht ersetzt).

Haftungsbeschränkung

## Haftungsbeschränkung

Dieser Deed beschreibt nur einige der wichtigsten Eigenschaften und Klauseln der eigentlichen Lizenz. Er ist keine Lizenz und hat keine rechtliche Bedeutung. Sie sollten alle Klauseln und Bedingungen der eigentlichen Lizenz aufmerksam lesen, bevor Sie das lizenzierte Material nutzen.

Creative Commons ist keine Anwaltskanzlei und bietet keinerlei Rechtsdienstleistungen an.

Verbreitung, Anzeigen oder Verlinken dieser Deed oder der Lizenz, die sie zusammenfasst, erzeugt keine Mandats- oder sonstige Beziehung.

**Teilen** — das  
vervielfältigen

**Bearbeiten** —  
aufbauen  
und zwar für

Der Lizenzgeb

Medium

und darauf

ell.

ien solange Sie



## Unter folgenden Bedingungen:



**Namensnennung** — Sie müssen [angemessene Urheber- und](#)

## About the license and Creative Commons

Creative Commons Corporation ("Creative Commons") is not a law firm and does not provide legal services or legal advice. Distribution of Creative Commons public licenses does not create a lawyer-client or other relationship. Creative Commons makes its licenses and related information available on an "as-is" basis. Creative Commons gives no warranties regarding its licenses, any material licensed under their terms and conditions, or any related information. Creative Commons disclaims all liability for damages resulting from their use to the fullest extent possible.

## Verwendung der Creative Commons Public Licenses

Creative Commons Public Licenses sind standardisierte Zusammenstellungen rechtlicher Bedingungen, die Urheber und andere Rechteinhaber verwenden können, um ihre selbst geschaffenen Werke und andere Materialien, die urheberrechtlich oder durch bestimmte andere Rechte geschützt sind, die unter der Public License genannt werden, zur Nutzung freizugeben. Die folgenden Übersetzungen haben lediglich informativen Charakter, sind keineswegs vollständig und nicht Teil unserer Lizenzen.

### Übersetzungen für Lizenzgeber

Unsere Public Licenses sind zur Verwendung durch diejenigen gedacht, die rechtlich befugt sind, der Allgemeinheit solche Nutzungen von Material zu erlauben, die sonst durch das Urheberrecht oder bestimmte andere Rechte unterbunden wären. Unsere Lizenzen sind unambigüel. Lizenzgeber sollten die Bedingungen der Lizenz, die sie ausstellen, lesen und verstehen, bevor sie die Lizenz verwenden. Lizenzgeber sollten zudem alle erforderlichen Rechte einholen, die für die Verwendung unserer Lizenzen notwendig sind, damit die Allgemeinheit das lizenzierte Material wie erwartet nutzen kann. Lizenzgeber sollten jegliches Material, für welches die Lizenz nicht gilt, klar kennzeichnen. Dies gilt auch für andere CC-lizenziertes Material und für Material, das gemäß einer urheberrechtlichen Beschreibung oder Ausnahme genannt wird. [Weniger Übersetzungen für Lizenzgeber finden Sie in Creative Commons Wiki \(in Englisch\).](#)

### Übersetzungen für die Allgemeinheit

Durch die Verwendung einer unserer Public Licenses gibt ein Lizenzgeber der Allgemeinheit die Erlaubnis, das lizenzierte Material unter bestimmten Bedingungen zu nutzen. Falls die Erlaubnis des Lizenzgebers aus irgendwelchen Gründen gar nicht erforderlich ist – beispielsweise wegen einer urheberrechtlichen Ausnahme oder Beschränkung – dann wird die entsprechende Nutzung auch nicht durch die Lizenz geregelt. Die Erlaubnisse in unseren Lizenzen beziehen sich nur auf das Urheberrecht und bestimmte andere Rechte, hinsichtlich derer der Lizenzgeber Erlaubnisse geben kann. Die Nutzung des lizenzierten Materials kann aber dennoch aus anderen Gründen unterbunden sein, etwa weil Dritte Urheber- oder andere Rechte an Material haben. Ein Lizenzgeber kann auch besondere Wünsche haben, etwa indem er dazu auffordert, alle Veränderungen zu kennzeichnen oder zu beschreiben. Obwohl dies dann nicht verpflichtend in Sinne unserer Lizenzen ist, sollten Sie sich bemühen, derlei Wünsche nach Möglichkeit nachzukommen. [Weniger Übersetzungen für die Allgemeinheit finden Sie in Creative Commons Wiki \(in Englisch\).](#)

## Namensnennung 4.0 International

Durch die Ausübung der lizenzierten Rechte (wie unten definiert) erklären Sie sich rechtlich verbindlich mit den Bedingungen dieser Creative Commons Namensnennung 4.0 International Public License ("Public License") einverstanden. Soweit die vorliegende Public License als Lizenzvertrag anzusehen ist, gewährt Ihnen der Lizenzgeber die in der Public License genannten lizenzierten Rechte im Gegenzug dafür, dass Sie die Lizenzbedingungen akzeptieren, und gewährt Ihnen die entsprechenden Rechte in Hinblick auf Vorteile, die der Lizenzgeber durch das Verfügbarmachen des lizenzierten Materials unter diesen Bedingungen hat.

### Abschnitt 1 - Definitionen

a. **Abgewandelltes Material** bezeichnet Material, welches durch Urheberrechte oder ähnliche Rechte geschützt ist und vom lizenzierten Material abgeleitet ist und darauf aufbaut und in welchem das lizenzierte Material übersetzt, verändert, umarrangiert, umgestaltet oder anderweitig modifiziert in einer Weise enthalten ist, die aufgrund des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte des Lizenzgebers eine Zustimmung erfordert. Im Sinne der vorliegenden Public License entsteht immer abgewandelltes Material, wenn das lizenzierte Material ein Musikwerk, eine Darbietung oder eine Tonaufnahme ist und zur Vertonung von Bewegtbildern verwendet wird.

b. **Abwändlungslicenz** bezeichnet die Lizenz, die Sie in Bezug auf Ihr Urheberrecht oder ähnliche Rechte an Ihren Beiträgen zum abgewandelten Material in Übereinstimmung mit den Bedingungen der vorliegenden Public License erteilen.

c. **Urheberrecht und ähnliche Rechte** bezeichnet das Urheberrecht und/oder ähnliche, dem Urheberrecht eng verwandte Rechte, einschließlich insbesondere des Rechts des ausübenden Künstlers, des Rechts zur Sendung, zur Tonaufnahme und des Sui-generis-Datenbankrechts, unabhängig davon, wie diese Rechte genannt oder kategorisiert werden. Im Sinne der vorliegenden Public License werden die in Abschnitt 2**(b)(1)-(2)** aufgeführten Rechte nicht als Urheberrecht und ähnliche Rechte angesehen.

d. **Wirksame technische Schutzmaßnahmen** bezeichnet solche Maßnahmen, die gemäß gesetzlichen Regelungen auf der Basis des Artikels 11 des WIPO Copyright Treaty vom 20. Dezember 1996 und/oder ähnlicher internationaler Vereinbarungen ohne entsprechende Erlaubnis nicht umgangen werden dürfen.

e. **Ausnahmen und Beschränkungen** bezeichnet Fair Use, Fair Dealing und/oder jegliche andere Ausnahme oder Beschränkung des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte, die auf Ihre Nutzung des lizenzierten Materials Anwendung finden.

f. **Lizenziertes Material** bezeichnet das Werk der Literatur oder Kunst, die Datenbank oder das sonstige Material, welches der Lizenzgeber unter die vorliegende Public License gestellt hat.

g. **Lizenzierte Rechte** bezeichnet die Ihnen unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährten Rechte, welche auf solche Urheberrechte und ähnlichen Rechte beschränkt sind, die Ihre Nutzung des lizenzierten Materials betreffen und die der Lizenzgeber zu lizenzieren berechtigt ist.

h. **Lizenzgeber** bezeichnet die natürliche(n) und juristische(n) Person(en), die unter der vorliegenden Public License Rechte gewährt (oder gewährt).

i. **Weitergabe** meint, Material der Öffentlichkeit bereitzustellen durch beliebige Mittel oder Verfahren, die gemäß der lizenzierten Rechte Zustimmung erfordern, wie zum Beispiel Vervielfältigung, öffentliche Vorführung, öffentliche Darbietung, Vertrieb, Verbreitung, Wiedergabe oder Übernahme und öffentliche Zugänglichmachung bzw. Verfügbarmachung in solcher Weise, dass Mitglieder der Öffentlichkeit auf das Material von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugreifen können.

j. **Sui-generis Datenbankrechte** bezeichnet Rechte, die keine Urheberrechte sind, sondern gegründet sind auf die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken in der jeweils gültigen Fassung bzw. deren Nachfolgeregelungen, sowie andere im Wesentlichen funktionsgleiche Rechte anderswo auf der Welt.

k. **Sie** bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die von lizenzierten Rechten unter der vorliegenden Public License Gebrauch macht. **Ihr bzw. Ihre** hat die entsprechende Bedeutung.

### Abschnitt 1 - Umfang

#### a. Lizenzgewährung.

1. Unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährt der Lizenzgeber Ihnen eine weltweite, vergütungsfreie, nicht unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche, un widerrufliche Lizenz zur Ausübung der lizenzierten Rechte am lizenzierten Material, um:

A. das lizenzierte Material ganz oder in Teilen zu vervielfältigen und weiterzugeben; und

B. abgewandeltes Material zu erstellen, zu vervielfältigen und weiterzugeben.

2. **Ausnahmen und Beschränkungen.** Es sei klargestellt, dass, wo immer gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen auf Ihre Nutzung Anwendung finden, die vorliegende Public License nicht anwendbar ist und Sie insoweit ihre Bedingungen nicht einhalten müssen.

3. **Laufzeit.** Die Laufzeit der vorliegenden Public License wird in Abschnitt 6**(a)** geregelt.

4. **Medien und Formate; Gestattung technischer Modifikationen.** Der Lizenzgeber erlaubt Ihnen, die lizenzierten Rechte in allen bekannten und zukünftig entstehenden Medien und Formaten auszuüben und die dafür notwendigen technischen Modifikationen vorzunehmen. Der Lizenzgeber verzichtet auf jegliche und/oder verzichtet die Nichtausübung jeglicher Rechte und Befugnisse, Ihnen zu verbieten, technische Modifikationen vorzunehmen, die notwendig sind, um die lizenzierten Rechte ausüben zu können, einschließlich solcher, die zur Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Im Sinne der vorliegenden Public License entsteht kein abgewandelltes Material, soweit lediglich Modifikationen vorgenommen werden, die nach diesem Abschnitt 2**(a)(4)** zulässig sind.

5. **Nachfolgende Empfänger.**

A. **Angebot des Lizenzgebers – Lizenziertes Material.** Jeder Empfänger des lizenzierten Materials erhält automatisch ein Angebot des Lizenzgebers, die lizenzierten Rechte unter den Bedingungen der vorliegenden Public License auszuüben.

B. **Keine Beschränkungen für nachfolgende Empfänger.** Sie dürfen keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen fordern oder das lizenzierte Material mit solchen belegen oder darauf wirksame technische Maßnahmen anwenden, sofern dadurch die Ausübung der lizenzierten Rechte durch Empfänger des lizenzierten Materials eingeschränkt wird.

6. **Inhaltliche Intelligenz.** Die vorliegende Public License begründet nicht die Erlaubnis, zu behaupten oder den Eindruck zu erwecken, dass Sie oder Ihre Nutzung des lizenzierten Materials mit dem Lizenzgeber oder den Zuschreibungsempfängern gemäß Abschnitt 2**(a)(1)(a)(i)** in Verbindung stehen oder durch ihn gefördert, gutgeheißen oder offiziell anerkannt werden.

#### b. Sonstige Rechte.

1. Urheberpersönlichkeitsrechte, wie etwa zum Schutz vor Werkentstellungen, werden durch die vorliegende Public License ebenso wenig mitlizenziert wie das Recht auf Privatheit, auf Datenschutz und/oder ähnliche Persönlichkeitsrechte; gleichwohl verzichtet der Lizenzgeber auf derlei Rechte bzw. ihre Durchsetzung, soweit dies für Ihre Ausübung der lizenzierten Rechte erforderlich und möglich ist, jedoch nicht darüber hinaus.

in Fällen behält sich der Lizenzgeber ausdrücklich jedes Recht vor, Vergütungen zu fordern.

riegt ausdrücklich folgenden Bedingungen

Genau weitergeben (auch in veränderter Form), müssen Sie:

geben beibehalten, soweit sie von Lizenzgeber dem lizenzierten Material beigefügt wurden:

schöpfung der des Erstellte(n) des lizenzierten Materials mit anderer, die für eine Namensnennung vorgesehen ist durch Persönlichkeit, falls angegeben), in jeder durch den Lizenzgeber verlangten Form, die angemessen ist;

opyright-Vermerk;

weisen auf die vorliegende Public License;

weisen auf den Herkunftsanschluss;

entsprechend praktikabel eines URL oder Hypertext zum lizenzierten Material;

das lizenzierte Material verändert haben, und alle vorherigen Änderungsangaben beibehalten; und

lizenzierte Material unter der vorliegenden Public License steht, mit deren Text oder URL oder einem Hypertext

n des Abschnitts 3**(a)(1)** in jeder angemessenen Form erfüllen, je nach Medium, Mittel und Kontext in bzw. mit dem weitergeben. Es kann zum Beispiel angemessen sein, die Bedingungen durch Angabe eines URL oder URL zu erfüllen, die die erforderlichen Informationen enthält.

erstellt, müssen Sie die gemäß Abschnitt 3**(a)(1)(A)** erforderlichen Informationen erteilen, soweit dies beiligt.

abgewandelltes Material weitergeben, darf die von Ihnen gewährte Abwändlungslicenz nicht dazu führen, dass dem Material die vorliegende Public License nicht enthalten können.

Datenbankrechte beibehalten, die auf Ihre Nutzung des lizenzierten Materials Anwendung finden, gilt.

3**(1)** Ihnen das Recht gewährt, die gesamten Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon zu entnehmen, zu und weiterzugeben;

ik oder wesentliche Teile davon in eine Datenbank aufnehmen, an der Sie Sui-generis-Datenbankrechte haben, Sui-generis-Datenbankrechte haben (aber nicht ihre einzelnen Inhalte) als abgewandelltes Material; und

bestimmte 2**(a)** einhalten, wenn sie alle Datenbankinhalte oder wesentliche Teile davon weitergeben.

nicht 4 Ihre Verpflichtungen aus der vorliegenden Public License nur ergänzt und nicht ersetzt, soweit die der ähnliche Rechte enthalten.

ngeschränkung

unt anders erklärt und so weit wie möglich, bietet der Lizenzgeber das lizenzierte Material so wie es ist

berzug auf das lizenzierte Material keine bestimmten Eigenschaften zu, weder ausdrücklich noch

l schließlich jegliche Gewährleistung aus, einschließlich der gesetzlichen. Dies umfasst insbesondere das

Identifizierbarkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Wahrung der Rechte Dritter, Preis und (auch

gleich und das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Irrtümern, gleichviel ob sie bekannt, unbekannt oder

beitragsauswahllose ganz oder teilweise unzulässig sind, gilt der vorliegende Anschluss möglicherweise

# Was ist bei der Nachnutzung von CC-Lizenzierten Bildern zu beachten ?



- Angabe des (in der Quelle genannten) Urhebers
- URI (z.B. Internetadresse) der Quelle
- Titel
- Angabe der Lizenz mit Link
- Ggf. Hinweis, dass das Bild abgewandelt ist (z.B. „beschnitten am unteren Rand“)>

**Beweissicherung ! (Mindestens) Screenshot der Quelle mit sichtbarer Lizenz**

# Was ist bei der CC-Lizenzierung der eigenen Publikation zu beachten, wenn sich darin Bildzitate befinden ?

---



- Die CC-Lizenz gilt nicht für ein Bild, das in der Publikation „nur“ zitiert wird !
- > Das muß klar zum Ausdruck kommen, z.B. durch einen Infotext neben der Lizenz und/ oder am zitierten Bild, z.B.:

*„Die Inhalte dieser Arbeit werden unter der Lizenz CC by 3.0 Deutschland (<https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de>) bereitgestellt. Dies gilt nicht für zitierte oder verlinkte Inhalte anderer Autoren“*

## § 51a UrhG

Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches.

**Karikatur:** Darstellung, „die durch *satirische Hervorhebung* oder *überzeichnete Darstellung* bestimmter charakteristischer Züge eine Person, eine Sache oder ein Geschehen der Lächerlichkeit preisgibt“. Kennzeichnend ist ein „Ausdruck des *Humors*“ beziehungsweise der *Verspottung*“ zum Zweck der kritisch-humorvollen *Auseinandersetzung* meist mit *Personen* oder *gesellschaftlich-politischen Zuständen*“ (Begr., BT-Drs. 19/27426, 91)

**Parodie:** *Wesentliche Merkmale* einer Parodie bestehen darin, „zum einen *an ein bestehendes Werk* zu *erinnern*, gleichzeitig aber ihm gegenüber *wahrnehmbare Unterschiede* aufzuweisen, und zum anderen einen *Ausdruck von Humor* oder eine *Verspottung* darzustellen. (EuGH)

**Pastiche:** Stilistische Nachahmung, also zB das Schreiben oder Malen im Stil eines berühmten Vorbilds. Hierbei geht es meist weniger um die Nutzung konkreter Werke als um die Imitation des Stils eines bestimmten Künstlers, eines Genres oder einer Epoche.

---

### **Abmahnung durch Rechtsanwalt. Was ist das ?**

- Aufforderung zur Unterlassung
- Aufforderung zur Unterzeichnung einer strafbewährten Unterlassungserklärung
- Ggf. Schadensersatz (Lizenzanalogie: Berechnung der Höhe des Schadensersatzes angelehnt an Tabelle der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM))
- Rechtsanwaltsgebühren-Forderung

## 50 – 100 % Aufschlag bei fehlender Urheberbenennung

<https://www.rechtambild.de/2012/04/kg-berlin-50-straftzuschlag-fur-fehlende-urheberbenennung/>

### URHEBERRECHT

## KG Berlin: 50 % mehr Schadensersatz für fehlende Urheberbenennung



Nach [§ 13 UrhG](#) hat jeder Urheber das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft und kann daher verlangen, dass sein Werk mit einer Urheberbezeichnung versehen wird. Dieses Recht ist wesentliches Merkmal seines Urheberpersönlichkeitsrechts und erfasst nicht nur die Kennzeichnung des Originals, sondern auch jedes einzelnen Vervielfältigungsstücks.

Erfolgt keine Namensnennung kann der Urheber Unterlassung fordern. Ob und wenn ja in welcher Höhe ein Anspruch auf Schadensersatz besteht, wird von den Gerichten unterschiedlich beurteilt.

Das KG Berlin hat hierzu kürzlich entschieden (Urt. v. 21.03.2012, Az. [24 U 130/10](#)), dass für die Nichtbenennung des Urhebers bei Verwendung von Werken im Internet ein Zuschlag von 50 % auf das übliche Grundhonorar gefordert werden kann. Geklagt hatte die Firma Euro-Cities AG, weil die Gegenseite online abrufbares Kartenmaterial ohne Zustimmung und ohne Angabe des Urhebers verwendete. Wegen der Nichtbenennung des Urhebers machte die Klägerin einen Zuschlag von 50 % auf den weiteren Schadensersatz geltend und bekam Recht. Begründung: Die fehlende Namensnennung berge das Risiko, dass dem Urheber Aufträge entgingen.

Andere Gerichte, so z.B. das OLG Düsseldorf (Urt. v. 09.05.2006, Az. [I-20 U 138/05](#)), das LG

verwenden Cookies auf unserer Website, um Ihren Besuch effizienter zu machen und Ihnen mehr Benutzerfreundlichkeit bei Nutzung zu.  Mehr lesen

## Bildrechte in der kunsthistorischen Praxis. Ein Leitfaden

Fischer, Veronika



PDF, Deutsch

Download (665kB) | Lizenz:  Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0



PDF, Deutsch (Format PDF/A - Zur Aktivierung der Hyperlinks im Acrobat-Reader: Voreinstellungen bei "Dokumente im PDF/A-Anzeigemodus anzeigen" die Option PDF/A-Anzeige-Option „Nie“ auswählen.)

Download (644kB) | Lizenz:  Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0

### Aufrufstatistik

Bitte beziehen Sie sich beim Zitieren dieses Dokumentes nicht auf die URL in der Adresszeile des Browsers, sondern verwenden Sie unbedingt eine der folgenden Adressen:

- URN: <urn:nbn:de:bsz:16-artdok-72256> 
- URL: <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/artdok/volltexte/2021/7225>
- DOI: <https://doi.org/10.11588/artdok.00007225>

**Dokumententyp:** Buch

**Erscheinungsjahr:** 2021

**Sonstige Beteiligte:**

Mitarbeit	Name
Mitarbeiter	Petri, Grischka

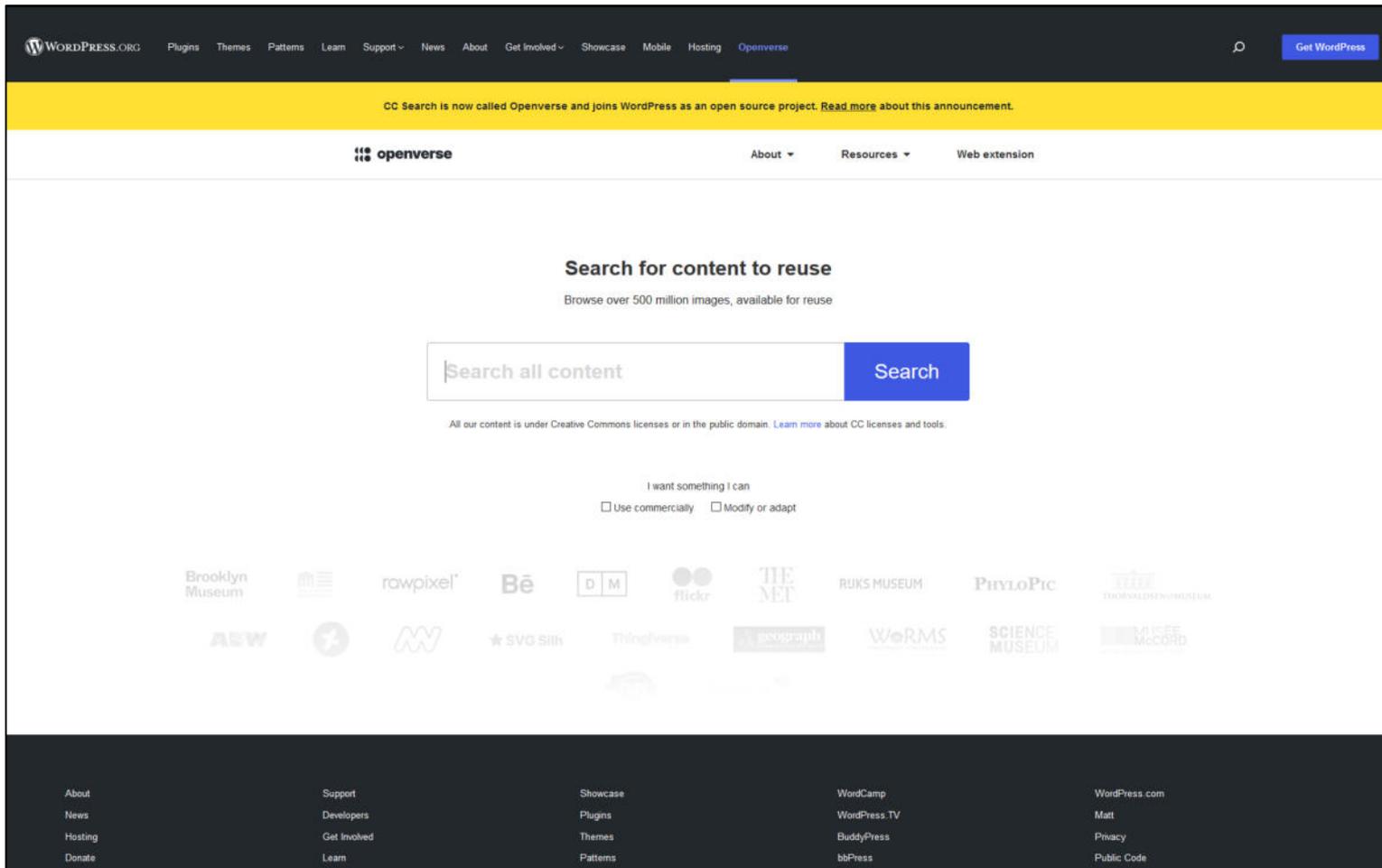
**Ausgabe:** Erstveröffentlichung

**Erstellungsdatum:** 10 Mai 2021 08:00

**Institute/Einrichtungen:** [Forschungsprojekt, Arbeitsgemeinschaft > Einzelpersonen](#)

**DDC-Sachgruppe:** [Organisation, Museumswissenschaft](#)  
[Künste, Bildende Kunst allgemein](#)

1. Urheberrechtsschutz
2. Grenzen des Urheberrechtsschutzes
3. Lizenzen
4. **Open Access**



The screenshot shows the Openverse website interface. At the top, there is a dark navigation bar with the WordPress logo and links for Plugins, Themes, Patterns, Learn, Support, News, About, Get Involved, Showcase, Mobile, Hosting, and Openverse. A yellow banner below the navigation bar contains the text: "CC Search is now called Openverse and joins WordPress as an open source project. [Read more](#) about this announcement." Below the banner is the Openverse logo and navigation links for About, Resources, and Web extension. The main content area features the heading "Search for content to reuse" and the subtext "Browse over 500 million images, available for reuse". A search bar with the placeholder text "Search all content" and a blue "Search" button is prominently displayed. Below the search bar, there is a note: "All our content is under Creative Commons licenses or in the public domain. [Learn more](#) about CC licenses and tools." Further down, there are two checkboxes under the heading "I want something I can": "Use commercially" and "Modify or adapt". The bottom section of the page displays a grid of logos for various partner institutions, including Brooklyn Museum, rowpixel, Bē, D M, flickr, THE NET, RIJKS MUSEUM, PHYLOPIC, THORVALDSEN MUSEUM, AEW, SVG SITH, Thingiverse, geograph, WoRMS, SCIENCE MUSEUM, and MUSEE McCORD. The footer contains a grid of links for About, News, Hosting, Donate, Support, Developers, Get Involved, Learn, Showcase, Plugins, Themes, Patterns, WordCamp, WordPress TV, BuddyPress, bbPress, WordPress.com, Matt, Privacy, and Public Code.

**NOA**

## Scientific Image Search

Search term  Search ⓘ

### Blog

**InfoMotionTag at Hochschule Hannover**  
On the occasion of the 40th anniversary of the Information Management degree programme at the Hanover University of Applied Sci...  
16.10.2019 9:34

**Final Workshop**  
On November 18th a final workshop on the NOA Project will be held at the TIB. For program and registration please refer to the ...  
14.10.2019 14:56

**Open Repositories videos and slides now available**  
A NOA project member gave two presentations at Open Repositories 2019 about the project. The slides and videos are now availabl...  
1.08.2019 11:49

**Open Repositories 2019**  
NOA is represented with two presentation at the conference Open Repositories 2019. The first presentation will be about the re...  
29.05.2019 8:46

Powered by feedwind

### Publications in Project

Jean Charbonnier, Christian Wartena  
**Predicting Word Concreteness and Imagery**  
Accepted for IWCS, Gothenburg 2019

Lucia Sohmen, Jean Charbonnier, Ina Blümel, Christian Wartena, Lambert Heller  
**Figures in Open Access Scientific Publications**  
TPDL 2018 - [Link to LNCS Proceedings](#)

Frieda Josi, Christian Wartena, Jean Charbonnier  
**Text-based annotation of scientific images using Wikimedia categories**  
TIR 2018 - [Link zu Serwiss](#)

Jean Charbonnier, Christian Wartena  
**Using Word Embeddings for Unsupervised Acronym Disambiguation**  
Coling 2018 - [Link zu Serwiss](#)

Jean Charbonnier, Lucia Sohmen, John Rothman, Birte Rohden, Christian Wartena  
**NOA: A Search Engine for Reusable Scientific Images Beyond the Life Sciences**  
27.03.2018 - [Link zu Serwiss](#)

Frieda Josi  
**Textbasierte Annotation von Abbildungen mit Kategorien von Wikimedia**  
12.02.2018 - Master Thesis

europæana Art x Durchsuche Millionen von Objekten 🔍 SAMMLUNGEN LEHRERINNEN UND LEHRER ÜBER UNS

## Art

Discover inspiring art, artists and stories in the digitised collections of European museums, galleries, libraries and archives. Explore paintings, drawings, engravings and sculpture from cultural heritage institutions across Europe.

Art des Mediums ▾ Kann ich es wiederverwenden? ▾ Bereitstellendes Land ▾ Weitere Filter

Ergebnisse: 2,480,269 ☰ ☰ ☰



**Moyshe Shulsteyn. portrait**  
Milberger, Mikhl  
Bibliothèque Medem - Maison de la Culture Yiddish



**H. Leyvik. portrait**  
Dymov, Osip Pseudonyme de Yoysef Perelman 1878-1958  
Bibliothèque Medem - Maison de la Culture Yiddish



**Rokhl Boymvol. portrait**  
Milberger, Mikhl  
Bibliothèque Medem - Maison de la Culture Yiddish



**Eyde Maze. portrait**  
Malkhi, Betsalel  
Bibliothèque Medem - Maison de la Culture Yiddish



**H. Leyvik. portrait**  
Milberger, Mikhl  
Bibliothèque Medem - Maison de la Culture Yiddish



**Sholem Shvartsbard....**  
Muro, Moyshe  
Bibliothèque Medem - Maison de la Culture Yiddish



**Zeitung**



**Malerei**



**Musik**



[Feedback](#)

Sprache >

Rechtsstatus >

**Verwendbarkeit**

Sparte >

Datengeber >

**Objekte vergleichen** ?

**Georg Schütze, Berlin**

Drucker  
Gestorben: 1685

Nach Häufigkeit geordnet Seite 1

Auf Nachfrage	(958.041)
Mit Einschränkungen	(538.515)
<b>Ohne Einschränkungen</b>	<b>(407.071)</b>

**Berlin, Pankow, OT Heinersdorf (Weißensee),**  
Heinersdorf (80er Jahre bis 2001 zu Weißensee)

Berlin Industriebau Baustelle Baugerüst ...

Stahlbetonskelettkonstruktion Kran Molkerei Shedhalle Literatur: Andreas Butter/Ulrich Ha  
Hg.: Deutscher Werkbund Berlin ... e.V.: Ostmoderne. Bauten der Nachkriegsmoderne in O.  
Berlin 1945-196, Berlin 2004, S. 82-85: Milchhof ... Berlin, Romain-Rolland-Straße 13-35 ...

**Berlin: Türkischer Basar im Hochbahnhof Bülowstra  
mit Straßenbahn**

**prometheus**  
 Das virtuelle digitale Wörterbuch  
 für Forschung & Lehre

Staatsbibliothek - Preußischer Kulturbesitz, Berlin | [Log out](#) | [Help](#) | [Englisch](#) | [Deutsch](#)

[Search](#) | [Collections](#) | [My Uploads](#)

Search **Borromini** [Advanced search](#)

Record 1 - 10 of 1,338 records

Page 1 of 134 of 134 Go Per page: 10 Sort Rights work

Select all images [More images...](#)

	Artist Title Location Date Credits Rights Database	<b>Rom, S. Agnese in Agone / piazza Navona</b> Rom (Italien)  Work: Public Domain Mark 1.0   Reproduction: Public Domain Mark 1.0 Historische Glasdiasammlung, Humboldt-Universität Berlin, Institut für Kunst- und Bildgeschichte, Humboldt-Universität Berlin
	Artist Title Location Date Credits Rights Database	<b>Rom, S. Agnese in Agone / piazza Navona</b> Rom (Italien)  Work: Public Domain Mark 1.0   Reproduction: Public Domain Mark 1.0 Historische Glasdiasammlung, Humboldt-Universität Berlin, Institut für Kunst- und Bildgeschichte, Humboldt-Universität Berlin
	Artist Title Location Date Credits Rights Database	<b>Rom, S. Agnese in Agone / piazza Navona</b> Rom (Italien)  Work: Public Domain Mark 1.0   Reproduction: Public Domain Mark 1.0 Historische Glasdiasammlung, Humboldt-Universität Berlin, Institut für Kunst- und Bildgeschichte, Humboldt-Universität Berlin
	Artist Title Location Date Credits Rights Database	<b>Rom, Oratorium und Chiesa Nuova / S. Maria in Vallicella (Grundrisszeichnung)</b> Rom (Italien)  Work: Public Domain Mark 1.0   Reproduction: Public Domain Mark 1.0 Historische Glasdiasammlung, Humboldt-Universität Berlin, Institut für Kunst- und Bildgeschichte, Humboldt-Universität Berlin

Inhalt [minimieren](#) | [maximieren](#)

**Titelei/Inhaltsverzeichnis**

Seite 1–12

**Teil 1: Grundlagen**

Seite 13–90

1. „Law and Literature“ und „Law and Images“

Seite 13–18

2. Bild

Seite 19–49

3. Recht

Seite 50–71

4. Bild und Recht

Seite 72–87

5. Forschungsfelder

Seite 88–90

**Teil 2: Einzelfragen**

Seite 91–352

Recht visuell

Seite 91–132

Rechtssymbolik

Seite 133–156

Bilderordnungen

Seite 157–231

Bildgebote

Seite 232–250

Bilder als Teil der Erinnerungskultur

Seite 251–302

Orte des Visuellen

Seite 303–329

Bildethik

[Home](#) / [Bild und Recht - Studien zur Regulierung des Vi...](#) / [Bild und Recht](#)



**Bild und Recht**

Versuch einer programmatischen Grundlegung

1. Auflage 2019, ISBN print: 978-3-8487-5406-9, ISBN online: 978-3-8452-9575-6, <https://doi.org/10.5771/9783845295756>

Reihe: *Bild und Recht - Studien zur Regulierung des Visuellen, Bd. 1*



Bibliographische Daten [^](#)

[Zitation Download](#)

[über dieses Werk](#)

[Teilen](#)

## Zusammenfassung

Bilder sind unscharf und zugleich wirkmächtig. Sie machen Angst und werden doch als überzeugendes Argument eingesetzt. Diese Zusammenhänge werden von den Bildwissenschaften untersucht. Das Recht als System und als Regulierungsrahmen, das den Bildern die Präzision der Schrift entgegensetzt, bleibt dabei jedoch zumeist ausgeklammert, obwohl es eine Vielzahl von rechtlichen Regelungen in Bezug auf die Bilder bereit hält. Der vorliegende Band „Bild und Recht“ unternimmt daher eine grundlegende Vermessung dieser Schnittstellen und nimmt einige Einzelfragen beispielhaft näher in den Blick. Er ist daher für Bildwissenschaftler und für Juristen ebenso von Interesse wie für jeden geisteswissenschaftlich interessierten Leser. Der Autor ist Direktor des Instituts für Informationsrecht am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) sowie Senior Fellow am Bonner Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“ und als Experte auf den Gebieten des Urheber- und Kunstrechts ausgewiesen.

## Abstract

The meaning of pictures is often unclear. Yet, at the same time, pictures are powerful. Their power can be frightening and yet they are used as convincing arguments. How pictures function is analysed by the visual sciences. However, the law, both as a system and a regulatory framework which contrasts the precision of writing with the blurriness of images, remains largely ignored even though it provides a

Inhalt [minimieren](#) | [maximieren](#)

**Titel-/Inhaltsverzeichnis**

Seite 1-12

**Einleitung**

Seite 13-30

**Teil 1: Das Hausrecht**

Seite 31-116

**Teil 2: Die Erfassung von Abbildungen  
über Sacheigentum und Hausrecht**

Seite 117-200

**Teil 3: Übertragbarkeit auf  
Internetsachverhalte**

Seite 201-214

**Zusammenfassung und Gesamtergebnis**

Seite 215-216

**Literaturverzeichnis**

Seite 217-234

**Materialien**

Seite 235-236

[Home](#) / [Schriften zum geistigen Eigentum und zum Wettbe...](#) / [Sachfotografie und Hausrecht](#)



Mina Kianfar

**Sachfotografie und Hausrecht**

Rechtliche Grenzen der Propertisierung

1. Auflage 2015, ISBN print: 978-3-8487-1719-4, ISBN

online: 978-3-8452-5771-6, <https://doi.org/10.5771/9783845257716>

Reihe: *Schriften zum geistigen Eigentum und zum Wettbewerbsrecht*, Bd. 73



Bibliographische Daten 

Zitation Download

über dieses Werk

Teilen

## Zusammenfassung

Gehört die fotografische Verwertung einer Sache dem Eigentümer?

Ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht als solches kennt das Sachenrecht nicht. Die urheberrechtlichen Verwertungsrechte sind zeitlich begrenzt und stehen zudem nicht dem Eigentümer, sondern dem Urheber zu. Dennoch werden Fotografien vom Eigentümer verboten oder nur gegen Entgelt erlaubt. Das Recht, eine gemeinfreie Sache zu fotografieren, wird damit zu einem handelbaren Gut, ohne als Ausschließlichkeitsrecht normiert zu sein.

Auch in anderen Bereichen gibt es Rechtspositionen, die keine Ausschließlichkeitsrechte sind und dennoch im Wirtschaftsverkehr Bedeutung haben. Hierzu gehören Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Persönlichkeitsrechte. Am Beispiel des sogenannten Rechts am Bild der eigenen Sache geht die Arbeit den dogmatischen Grundlagen neuer Ausschließlichkeitsrechte nach. Im ersten Teil werden die Grenzen der Abwehrbefugnisse des Eigentümers nachgezeichnet. Im zweiten Teil wird überprüft, ob die Rechtsprechung den Schutzbereich des Sacheigentums um eine immaterielle Nutzung erweitern kann. Zuletzt werden die Ergebnisse der Untersuchung auf Webseiten übertragen, auf denen bestimmte Nutzungshandlungen durch eine virtuelle Hausordnung verboten sind.

Teilnahmebescheinigungen erhalten Sie via

[fachinfo@sbb.spk-berlin.de](mailto:fachinfo@sbb.spk-berlin.de)

(Formulare bitte vorausfüllen – danke!)

## Kontaktdaten

---

Armin Talke, LL.M.

Deutsche Digitale Bibliothek

Recht

Tel.: +49 (0)30-266-41 1430

E-Mail: [a.talke@hv.spk-berlin.de](mailto:a.talke@hv.spk-berlin.de)

<https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de>



Foto: Kaya Tasci